

## Empfehlungen des Nationalen No Hate Speech Komitees an politische Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger

Aktualisiert, Juni 2020

### PRÄAMBEL

Das im Juni 2016 gegründete Nationale Komitee zur Umsetzung und Weiterführung der „No Hate Speech“-Initiative des Europarates, kurz „Nationales Komitee No Hate Speech“, das 32 Mitglieder zählt (Stand Juni 2020), hat es sich zur Aufgabe gemacht, für das Thema Hass im Netz zu sensibilisieren, Hass im Netz entgegenzuwirken sowie Aktionen gegen Hassrede anzuregen und zu unterstützen.

Das Nationale Komitee No Hate Speech ist eine Plattform relevanter AkteurInnen im Bereich Hate Speech und Antidiskriminierung und bündelt die Expertise seiner Mitglieder aus Wissenschaft, Politik/Verwaltung, NPOs und Wirtschaft.

Unter Hate Speech/Hassrede versteht das Nationale No Hate Speech Komitee: *Äußerungen, die zu Hass anstiften, verhetzen und/oder für bestimmte Gruppen verletzend oder beleidigend sind. Hassreden können in allen Medien (analog/digital), im öffentlichen Raum in Wort und Bild stattfinden.*

Hate Speech entgegenzuwirken sowie ein respektvolles, demokratisches und friedliches Zusammenleben zu fördern, ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, bei der staatliche AkteurInnen und die Internetindustrie gleichermaßen gefordert sind wie AkteurInnen der Zivilgesellschaft. Ihre Aufgabe ist es, auf nationaler und internationaler Ebene einen gemeinsamen Standard zum Schutz der Menschenrechte (online) zu entwickeln, basierend auf den Prinzipien und Empfehlungen von Europarat, EU und UN.<sup>i</sup>

Politische EntscheidungsträgerInnen und VertreterInnen von öffentlichen Einrichtungen und Institutionen sollten sich ihrer Vorbildwirkung bewusst sein und ihre Verantwortung in der Bekämpfung von Hate Speech wahrnehmen.

Maßnahmen müssen auf legislatischer sowie gesellschaftlicher Ebene greifen.

## EMPFEHLUNGEN

1. Verständigung auf eine einheitliche Begrifflichkeit von Hate Speech/Hassrede als Grundlage für den gesellschaftspolitischen Dialog über Hate Speech und für Aktivitäten u.a. in den Bereichen Prävention, Öffentlichkeitsarbeit, Sensibilisierung und Bekämpfung von Hate Speech.
2. Evaluierung bestehender Gesetze, deren Anwendung und Durchsetzung hinsichtlich Verständlichkeit, Effektivität, Sensibilität von Formulierungen und Verbesserungspotential durch die Task Force, in der auch zivilgesellschaftliche AkteurInnen vertreten sind.<sup>ii</sup>
3. Stärkung und Finanzierung von Maßnahmen außerhalb des Strafrechts (u.a. Unterstützung bei der Erstellung von Gegenrede-Tools, Gegenrede-Kampagnen, Stärkung digitaler Zivilcourage, verstärkte Förderung von bewusstseinsbildenden Maßnahmen), um der steigenden Anzahl von Hate Speech im Internet/Hasspostings zu begegnen. Verstärkte TäterInnenarbeit.
4. Capacity Building und Bewusstseinsbildung: Rascher Ausbau von Schulungen und Sensibilisierung der Exekutive und Judikative für den Themenkomplex Hate Speech (online).<sup>iii</sup>
5. Bereitstellung niederschwelliger Information über Rechte und Handlungsoptionen.<sup>iv</sup>
6. Umfassende Aufstockung der Ressourcen der mit der Thematik befassten Behörden und Organisationen (wie Strafverfolgungsbehörden, Bewährungshilfe), um der raschen technologischen Entwicklung gerecht zu werden.<sup>v</sup>
7. Einrichtung und adäquate Ausstattung einer zentralen Stelle (im BMI), welche für sämtliche Anfragen an internationale Plattformen im Ermittlungsverfahren zuständig ist. Durch Bündelung des entsprechenden technischen und auch rechtlichen Know-hows innerhalb einer Stelle würden Anfragen weitaus schneller und effizienter behandelt und das Ermittlungsverfahren beschleunigt werden.

8. Förderung von Medienkompetenz und Menschenrechtsbildung, Schulungen der notwendigen MultiplikatorInnen in Handlungsfeldern der formalen und non-formalen Bildung wie z.B. Schule, PädagogInnenausbildung, Jugendarbeit, Erwachsenenbildung und Elternbildung. Stärkung digitaler Kompetenzen im Sinne der „digital citizenship education“ des Europarats.<sup>vi</sup>
9. Strukturellen Austausch zwischen staatlichen, sozialpartnerschaftlichen und zivilgesellschaftlichen AkteurInnen aus den Bereichen Soziales, Bildung, Forschung, Wirtschaft u.a. initiieren und aufrechterhalten. Strukturellen Ausbau und Sicherstellung von Netzwerken (wie das Nationalen Komitee No Hate Speech) gewährleisten sowie (finanzielle) Unterstützung von Wissenstransfer zwischen regionalen, nationalen, internationalen Netzwerken. Zusammenarbeit des No Hate Speech Komitees mit der Task Force.<sup>vii</sup>
10. Angemessene finanzielle Ressourcen für NGOs/NPOs, die im Themenfeld Hate Speech arbeiten, um die Pluralität der Zugänge und die notwendigen Expertisen sicherzustellen. Durch eine verstärkte Professionalisierung soll u.a. die Qualität der Meldungen gesteigert und die Teilnahme an „Priority Flagging Partnerschaften“ unterstützt werden.
11. Ausbau und Erhalt von zentralen und dezentralen Anlaufstellen und Beratungseinrichtungen für Betroffene und ZeugInnen von Hate Speech. Schaffung spezialisierter, niederschwelliger Zugänge für unterschiedliche Gruppen, die besonders von Hate Speech betroffen sind, wie z.B. aufgrund von ethnischer Zugehörigkeit, Religionszugehörigkeit, Behinderung, sexueller Orientierung, Geschlecht, oder Alter.<sup>viii</sup>
12. Finanzierung und Initiierung von wissenschaftlicher Forschung zu Hate Speech, insbesondere von lebensweltlich orientierter Langzeitforschung, die Entstehungsbedingungen von Hate Speech untersucht, Grundlagen für Präventionsmaßnahmen liefert und Möglichkeiten zur Steigerung von Resilienz und Kompetenz im Umgang mit Hate Speech aufzeigt.

13. Förderung von unabhängigen Meldemechanismen, Berichtssystemen, „Priority Flagging Partnerschaften“ und Monitoring-Maßnahmen (wie z.B. die von der EU-Kommission initiierte Überprüfung der Löschraktiken von IT-Unternehmen). Finanzierung für systematische Dokumentation, Auswertung und Analyse zur Identifizierung von Themenfeldern, TäterInnen-Gruppen und Ausformungen von Hate Speech als Grundlage zur Entwicklung von spezifischen Maßnahmen, die Hate Speech entgegenwirken.
14. Forcieren von transparenten und nachvollziehbaren Kriterien für Meldeverfahren und Löschraktiken der Internet-Industrie und von einfachen Feedbackverfahren für NutzerInnen. Positives Hervorheben von Good Practice Modellen.
15. Um die Weiterverbreitung hetzerischer Inhalte und Falschmeldungen durch Medien künftig einzudämmen, sollte die Vergabe finanzieller Förderungen z.B. der Presseförderung an die verpflichtende Einhaltung menschenrechtskonformer, ethischer Kodizes wie etwa den Ehrenkodex für die österreichische Presse gekoppelt werden. Sensibilisierung von MedienvertreterInnen und anderen Stakeholdern.
16. Einbindung von zivilgesellschaftlichen Organisationen in politische Meinungsbildungs- und Entscheidungsbildungsprozesse, u.a. im Rahmen der Task Force sowie anderen ExpertInnen-Runden.<sup>ix</sup>

**Erstellt:** Nationales Komitee No Hate Speech Österreich

Juni 2020

**Rückfragehinweis:**

Verena Fabris, Nationale Koordinatorin No Hate Speech Komitee

[Verena.fabris@boja.at](mailto:Verena.fabris@boja.at)

T. +43 660 63388944

<https://nohatespeech.at/>

---

<sup>i</sup> Rede Ursula von der Leyen, 19.02.2020; Bericht des UN-Sonderberichterstatters zur Meinungsfreiheit David Kaye am 9.10.2019; Empfehlung des Europarats über die Rolle und Verantwortung von Internet-Intermediären, 07.03.2018 Rz. 1.2.4.

<sup>ii</sup> Vgl. Regierungsprogramm S. 38f – Schutz vor Gewalt und Hass im Netz

<sup>iii</sup> Vgl. Regierungsprogramm S. 38f – Schutz vor Gewalt und Hass im Netz

<sup>iv</sup> Vgl. Regierungsprogramm S. 215 – Cybersicherheit und Digitalisierung

<sup>v</sup> Vgl. Regierungsprogramm S. 38f – Schutz vor Gewalt und Hass im Netz

<sup>vi</sup> Vgl. Regierungsprogramm S. 293 – Starke Schulen, Regierungsprogramm S. 205f – Integration und Bildung; S. 14 – Stärkung der Grund- und Menschenrechte

<sup>vii</sup> Vgl. Regierungsprogramm S. 38f – Schutz vor Gewalt und Hass im Netz

<sup>viii</sup> Vgl. Regierungsprogramm S.38 – Schutz vor Gewalt und Hass im Netz; S. 26 – Justiz und Konsumentenschutz

<sup>ix</sup> Vgl. Regierungsprogramm S. 38f – Schutz vor Gewalt und Hass im Netz